



Schutzzonenreglement Gemeinde Blauen

Für die Quelfassungen Bernhardsmättelquelle (123.3.A) und Pfandelquelle (123.4.A) des Wasserversorgers Wasserverbund Birstal (WVB) mit zugehörigem Schutzzonenplan 1:5'000

Inventarnummer:

Öffentliche Auflage

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1:5'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die **Quellfassungen Bernhardsmätteliquelle (123.3.A) und Pfandelquelle (123.4.A)**, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Laufen, Nenzlingen, Zwingen und Blauen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone), Zone Sh (Hohe Vulnerabilität) und Zone Sm (Mittlere Vulnerabilität)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Darüber hinaus gelten in den Schutzzonen der Quellfassungen Bernhardsmätteliquelle (123.3.A) und Pfandelquelle (123.4.A) zusätzlich folgende Einschränkungen:

¹ Das Errichten von Deponien sowie die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Abbruchmaterial ist nicht gestattet.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat von Blauen vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat von Blauen die von Gewässerschutz zonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber der Quellwasserfassungen, namentlich der Wasserverbund Birstal (WVB), aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutz zonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutz zonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutz zonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutz zonenreglement und der dazugehörige Schutz zonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutz zonenreglements und dem dazugehörigen Schutz zonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Blauen am:

Datum Beschluss:

Unterschriften Gemeinde:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am:

Datum Genehmigung:

Regierungsratsbeschluss:

Der Landschreiber:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 13.08.2021 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Öffentliche Auflage

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 13.08.2021 (orientierend)

Zo- ne	Parz.	Nutzung/Anlage		Massnahmen bauliche Anpassungen / zungsvorschriften	Nut-	Frist*
		#	Beschreibung			
Sm	1497	17.2	Scheibenstand (KBS BL Nr. 2781720700)	Sanierung und Wartung nach Massgabe AUE, weitere Massnahmen nach Massgabe AltIV		
Sm	1497	17.1	Schiessstand, Schützenhaus	Keine		
Sm	1640	18.1	Tank > 30 m3	Ausführung und Kontrolle nach Massgabe KVV		5 Jahre
Sm	594	20.1	Tank > 30 m3	Ausführung und Kontrolle nach Massgabe KVV		5 Jahre
Sm	1940	21.1	Reitstall Schwabenmatt	Tägliche Reinigung der Freilaufflächen (Paddocks)		
Sm	1940	21.2	Versickerungsanlage Reitstall	Sanierung: Versickerung über belebte Bodenschicht		10 Jahre
			Ablagerungsstandort (KBS BL Nr. 2781710008)	Massnahmen nach Massgabe AltIV		
			Ablagerungsstandort (KBS BL Nr. 2781710005)	Massnahmen nach Massgabe AltIV		
			Ablagerungsstandort (KBS BL Nr. 2781710009)	Massnahmen nach Massgabe AltIV		

Öffentliche Auslage

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none"> • Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none"> • § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none"> • § 28 - 35